

**Panamax Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main**

**Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB**

**Corporate Governance Report gemäß Ziffer 3.10 DCGK**

Die Panamax AG orientiert sich als börsennotierte Gesellschaft mit Sitz in Deutschland insbesondere an den Vorgaben des Aktiengesetzes sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex. Es ist Ziel der Panamax AG, ihre Aktionäre und die Öffentlichkeit umfassend und offen über das Unternehmen zu informieren. Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Panamax Aktiengesellschaft („**Panamax AG**“).

Im Folgenden gibt die Panamax AG die Erklärung gemäß § 289a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) über die Unternehmensführung ab und erstattet zugleich den Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 DCGK. Neben der Wiedergabe der Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz (AktG) werden nachfolgend die relevanten Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken gemacht, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendet werden, die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat beschrieben und Angaben bezüglich der festzulegenden Zielgrößen nach §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG des Frauenanteils in Aufsichtsrat, Vorstand gemacht.

**1. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Panamax AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG**

Die gemeinsame Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 161 Aktiengesetz wurde im April 2016 erneut abgegeben.

Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat hat den folgenden Wortlaut:

**Panamax Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main**

### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (April 2016)**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält - neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts - Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Für den Zeitraum ab der letzten Entsprechungserklärung bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Erklärungszeitraum) geben Vorstand und Aufsichtsrat die nachfolgende Erklärung ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax Aktiengesellschaft („Panamax AG“ oder „Gesellschaft“) erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wurde und zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax AG beabsichtigen, die Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten. Diese Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde im Erklärungszeitraum nicht entsprochen:

### **Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

#### **2.1 Ziffer 3.8 des Kodex**

Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen der gesetzlichen Regelung für den Vorstand entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die D&O Versicherung des Aufsichtsrates enthält keinen Selbstbehalt.

Die Panamax AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Panamax AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten, zumal ein solcher Selbstbehalt wiederum durch die Aufsichtsratsmitglieder versichert werden könnte. Die Panamax AG plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

## **2.2 Ziffer 4.1.5 des Kodex**

Der Vorstand ist verpflichtet für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen.

Die Panamax AG (Einzelgesellschaft, nicht Konzern) hat derzeit lediglich einen Mitarbeiter, so dass keine weiteren Führungsebenen unterhalb des Vorstands bestehen. Sollte die Panamax AG im Zuge der Wiederaufnahme des operativen Geschäfts hierarchische Führungsebenen einführen, werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen für den Frauenanteil für die vorgesehenen Zeiträume festgelegt.

## **2.3 Ziffer 4.2.1 des Kodex**

Der Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder und die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten regelt.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes sieht derzeit keine Regelung zur Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder und Angelegenheiten des Gesamtvorstands vor. Es wird auch nicht beabsichtigt, eine solche Regelung einzuführen, denn angesichts des sich im Aufbau befindenden operativen Geschäfts und der geringen Größe der Gesellschaft ist keine Ressortzuständigkeit festzulegen.

## **2.4 Ziffer 4.2.2 des Kodex**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Die Panamax AG hat lediglich einen Mitarbeiter. Die Beachtung dieser Empfehlung ist für die Panamax AG derzeit irrelevant.

## **2.5 Ziffer 4.2.3 des Kodex**

Ziffer 4.2.3 des Kodex lautet:

„Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.“

Die Vorstandsmitglieder der Panamax AG erhalten von einer Tochtergesellschaft eine lediglich fixe Vergütung. Dies ist in China so üblich. Insofern weicht die Gesellschaft von den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex ab.

## **2.6 Ziffer 5.1.2 des Kodex**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt (Diversity) achtet. Der Aufsichtsrat hat für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festzulegen. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Die bis zum 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde auf 0 % festgelegt. Eine Veränderung im Vorstand von dem 30. Juni 2017 ist nicht geplant. Angesichts der erst kürzlich erfolgten Wiederaufnahme des operativen Geschäfts, wurden noch keine Regelungen für eine langfristige Nachfolgeplanung geschaffen.

## **2.7 Ziffer 5.3 des Kodex (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.2)**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Weiter empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.2, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten soll. Der Ausschuss soll sich, soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist, mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance, befassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Schließlich empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.3, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Der Aufsichtsrat der Panamax AG bildet aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern derzeit keine fachlich qualifizierten Ausschüsse und beabsichtigt derzeit nicht, die Empfehlungen des Kodex in den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 in Zukunft einzuhalten.

## **2.8 Ziffer 5.4.1 des Kodex**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Corporate Governance Kodexes, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Für vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Weiter soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen.

Die bis zum 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf 0 % festgelegt. Angesichts der erst kürzlich erfolgten Wiederaufnahme des operativen Geschäfts, wurden noch keine detaillierteren Regelungen für den Aufsichtsrat entsprechend 5.4.1 des Kodex geschaffen.

## **2.9 Ziffer 5.4.6 des Kodex**

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt werden sollen.

Die derzeitige Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt den Vorsitz des Aufsichtsrats jedoch nicht den stellvertretenden Vorsitz und auch nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Nach Ansicht der Panamax AG ist die Übernahme dieser Aufgaben mit der bestehenden Vergütung abgegolten. Außerdem bestehen derzeit keine

Ausschüsse und sind auch nicht geplant. Eine Anpassung an dieser Empfehlung des Kodex ist derzeit nicht geplant.

Weiter empfiehlt der Kodex, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.

Eine entsprechende Individualisierung ist bisher nicht erfolgt, da sich die Höhe der zu zahlenden Vergütung für die einzelnen Mitglieder aus der Satzung ergibt. Die Panamax AG prüft die Einhaltung dieser Empfehlung in der Zukunft, um die Aktionäre besser zu informieren.

## **2.10 Ziffer 5.6 des Kodex**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats ist gegenwärtig eine regelmäßige Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats unverhältnismäßig und wird daher nicht durchgeführt.

## **2.11 Ziffer 7.1.2 des Kodex**

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Die Panamax AG ist zwar bemüht, diese Empfehlung einzuhalten, dies gelingt ihr aber nicht in jedem Einzelfall. Die Panamax AG ist aufgrund ihrer Börsennotierung ohnehin verpflichtet, diese Unterlagen innerhalb der verkürzten gesetzlichen Fristen zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (vier Monate für Abschlüsse, zwei Monate für den Halbjahresfinanzbericht, in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs jeweils eine Zwischenmitteilung). Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

## **2. Unternehmensführungspraxis**

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 hat die Panamax AG alle gesetzlich vorgeschriebenen Unternehmensführungspraktiken beachtet. Weitere unternehmensweit gültige Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards, sind noch nicht eingeführt worden.

## **3. Beschreibung der Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und ihrer Ausschüsse**

### **3.1. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax AG**

#### **3.1.1 Vorstand**

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand der Panamax AG besteht aus zwei Mitgliedern:

- Herr Xu Zhao, wohnhaft in Suzhou, Volksrepublik China
- Herr Zhenyu Zhao, wohnhaft in Suzhou, Volksrepublik China

#### **Arbeitsweise des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Panamax AG im Sinne ordnungsgemäßer Unternehmensführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und der unternehmensinternen Richtlinien.

Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien.



Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Gesellschaft und hatte entsprechend den Vorgaben in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement die Gesamtverantwortung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements.

Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegt während seiner Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und ggf. vorhandene andere Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Bei der Umsetzung seiner Aufgaben unterlag der Vorstand keinen Interessenkonflikten.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

### **3.1.2 Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Panamax AG bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Über die Vergütungsstruktur sowie die Festsetzung der Gesamtbezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds entscheidet der Aufsichtsrat. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Jedoch sind für Geschäfte von grundlegender Bedeutung in den Regelwerken der Panamax AG Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Panamax AG von besonderer Bedeutung sind.

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Dem Aufsichtsrat der Panamax AG gehören drei Mitglieder an, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt wurden. Die Mitglieder sind im Einzelnen:

- Herr Matthias Schroeder (Vorsitzender), Rechtsanwalt, Peking, Volksrepublik China

- Herr Prof. Shuyu Zhang (stellvertretender Vorsitzender), Hochschullehrer, Peking Volksrepublik China
- Herr Chuanyong Mi, Ingenieur, Peking, Volksrepublik China

Der Aufsichtsrat hatte gemäß Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex geprüft und festgestellt, dass ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterlagen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben keinen Interessenkonflikten.

### **Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus. Er wurde nach Bedarf einberufen und tagte mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Die Anzahl und der Inhalt der Sitzungen im Geschäftsjahr 2015 werden im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, welche vom Vorsitzenden geleitet werden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auch durch schriftliche, per Telefax oder telefonisch übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Aufsichtsrates darum bittet, kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht und sich mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse und die seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

Mit dem Vorstand hält er regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat unterzieht seine Tätigkeit regelmäßig einer Überprüfung, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

Bestehende Interessenkonflikte müssen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie letzteren nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen zuwiderlaufen. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder von Tochterunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder sowie anderen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder bedarf eines Beschlusses des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Aufgrund seiner Größe von nur drei Mitgliedern hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet.

### **3.2 Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiteten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Panamax AG, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung, deren Stand er mit dem Aufsichtsrat regelmäßig erörtert.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht, wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats halten regelmäßig Kontakt und beraten die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung waren, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Ebenso werden unter Risikogesichtspunkten wesentliche

Informationen unverzüglich vom Vorstand an den Aufsichtsratsvorsitzenden weitergeleitet, der dann über die geeignete Weiterleitung an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder entschied.

### **3.3 Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Festlegung zu Zielgrößen für den Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat, im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands**

Die Panamax AG ist als börsennotierte und nicht mitbestimmte Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, Zielgrößen für den Anteil im Aufsichtsrat und im Vorstand festzulegen. Die bis zum 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf 0 % festgelegt.

Die Panamax AG (Einzelgesellschaft, nicht Konzern) hat derzeit lediglich einen Mitarbeiter, so dass keine weiteren Führungsebenen unterhalb des Vorstands bestehen. Sollte die Panamax AG im Zuge der Wiederaufnahme des operativen Geschäfts hierarchische Führungsebenen einführen, werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen für den Frauenanteil für die vorgesehenen Zeiträume festgelegt.

### **3.4 Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrats**

Die Vergütung für die einzelnen Vorstände und Aufsichtsräte werden im Vergütungsbericht individualisiert offengelegt. Dies gilt auch für die Grundzüge der Vergütung. Die Einzelheiten finden sich im Lagerbericht zum Jahresabschluss unter Ziffer 6. Den Lagerbericht zum Jahresabschluss finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations / Finanzberichte“.

### **3.5 Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss der Panamax AG wird nach den Vorschriften des HGB erstellt. Der Jahresabschluss der Panamax AG und der Lagebericht werden nach Billigung durch den Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Fristen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres).

Der Halbjahresfinanzbericht und etwaige zusätzliche unterjährige Finanzinformationen werden vor der Veröffentlichung vom Vorstand und Aufsichtsrat erörtert.

Der Aufsichtsrat hat den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 dem von der Hauptversammlung am 18. August 2015 gewählten Abschlussprüfer, der BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, erteilt.

Der Abschlussprüfer hat eine Unabhängigkeitserklärung gemäß Ziff. 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Die Anforderungen von Ziff. 7.2.3 Deutscher Corporate Governance Kodex an das Auftragsverhältnis zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer sind erfüllt.

### **3.6 Risikomanagement**

Ein wichtiger Bestandteil guter Unternehmensführung ist das Risikomanagement. Darin wird der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken dokumentiert. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Lagebericht unter Ziffer 4 beschrieben. Der Lagebericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations / Finanzberichte“ veröffentlicht.

### **3.7 Transparenz**

Die Panamax AG setzt die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit unverzüglich, regelmäßig und zeitgleich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und neue Tatsachen in Kenntnis. Der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Zwischenberichte zu den Quartalen werden grundsätzlich im Rahmen der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen informieren Pressemeldungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Mitteilungen. Alle Informationen stehen zeitgleich zur Verfügung und werden in gedruckter Form sowie über geeignete elektronische Medien wie E-Mail und Internet publiziert. Die Internetseite der Gesellschaft bietet darüber hinaus Informationen zu der Panamax AG.

### **3.8 Aktiengeschäfte der Organmitglieder – Directors' Dealings**

Meldepflichtige Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte von Aktien der Panamax AG oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch Organmitglieder (Directors' Dealings) sind der Panamax AG im Geschäftsjahr 2015 nicht bekannt geworden.

Der Gesamtbesitz aller von Mitgliedern Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der Panamax AG lag am Ende des Geschäftsjahres 2015 über der für die individuelle / erweiterte Berichterstattung festgelegten Grenze von 1 % der ausgegebenen Aktien.

Dem Mitglied des Vorstands Xu Zhao werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG die von der Guoshi Assets Investment Management Limited gehaltenen Stimmrechte zugerechnet. Herr Xu Zhao hält daher indirekt 83,33 % der Aktien an der Panamax AG. Die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten weder direkt noch indirekt Aktien an der Panamax A

### **3.9 Aktienoptionsprogramme / wertpapierorientierte Anreizsysteme**

Derzeit existieren in der Panamax AG keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Der Bericht über die Einhaltung der Corporate Governance ist gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung.